

Bundessozialgericht

Az.: 11 RLw 7/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
12. Juni 1972

RegObersekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch. Stelle

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat
ohne mündliche Verhandlung am 25. Mai 1972 durch

Senatspräsident

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Bundesrichter

Bundessozialrichter

und

Bundessozialrichter

für Recht erkannt:

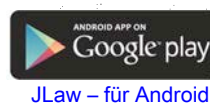
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 18. März
1971 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfah-
rens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Kürzung des dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis 30. August 1971 gewährten vorzeitigen Altersgeldes.

Nach den mit der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) gewährte die Beklagte dem am 14. September 1906 geborenen Kläger mit Bescheid vom 15. September 1969 ab 1. Januar 1969 vorzeitiges Altersgeld. Da der Kläger aus der Arbeiterrentenversicherung eine Rente bezog, wurde das Altersgeld nach § 4 Abs. 5 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. September 1965 (GAL 1965, BGBl I 1449; gleichlautend GAL 1969, BGBl I 1017, und GAL 1971, BGBl I 1774) um die Hälfte gekürzt. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg (Urteile des Sozialgerichts - SG - Gießen vom 7.9.1970 und des Hessischen LSG vom 18.3.1971). Das LSG führte aus: § 4 Abs. 5 GAL verstoße entgegen der Auffassung des Klägers nicht gegen das Grundgesetz (GG). Die Anrechnung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen auf das vorzeitige Altersgeld sei nicht willkürlich; ohne sie würden für die Alterssicherung der Berechtigten aus dem allgemeinen Steueraufkommen in weitem Umfang Doppelleistungen erfolgen. Eine unzulässige Enteignung liege deshalb auch nicht vor. Die Revision wurde zugelassen.

Der Kläger, der wegen Vollendung des 65. Lebensjahres das vorzeitige Altersgeld seit dem 1. September 1971 ungekürzt erhält (§ 36 GAL), beantragt,

- 3 -



- 3 -

die vorinstanzlichen Urteile sowie den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm das ungekürzte Altersgeld auch für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis 30. August 1971 zu gewähren.

Der Kläger meint, die Kürzung des vorzeitigen Altersgeldes verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) und sei ein Eingriff in das Eigentum (Art. 14 GG). Jeder Beamte, der Beiträge zu einer gesetzlichen Rentenversicherung geleistet habe, erhalte seine Pension ungekürzt. Auch sei das vorzeitige Altersgeld die Gegenleistung für gezahlte Beiträge; seine Kürzung stelle somit eine Schmälerung des mit eigenen Mitteln erworbenen Vermögens dar. Bei verfassungskonformer Auslegung des § 4 Abs. 5 GAL könne unter einer "Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen" allenfalls eine Rente verstanden werden, die nicht auf freiwilliger Beitragsentrichtung beruhe. Seine Versichertenrente beruhe ausschließlich auf freiwilligen Beiträgen; er werde durch die Kürzung des vorzeitigen Altersgeldes mithin dafür benachteiligt, daß er seine Alterssicherung auf diesem Wege angestrebt habe, statt sein Geld auf die Sparkasse zu bringen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist unbegründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Nach § 4 Abs. 5 GAL ist das vorzeitige Altersgeld - von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen - bei Empfängern, die zugleich eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen beziehen, um den Betrag dieser Bezüge, jedoch höchstens bis zur Hälfte zu kürzen. Die hiernach erforderlichen Voraussetzungen für eine Kürzung des dem Kläger gewährten vorzeitigen Altersgeldes um die Hälfte sind nach den nicht angegriffenen und deshalb bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 30. August 1971, um die es sich hier handelt, unstreitig erfüllt. Die von der Beklagten vorgenommene Altersgeldkürzung ist mithin zu Recht erfolgt.

Entgegen der Meinung des Klägers ist die gesetzliche Kürzungsanordnung des § 4 Abs. 5 GAL nicht verfassungswidrig. Die Bedenken der Revision gegen diese bereits vom LSG vertretene Rechtsauffassung sind nicht begründet. Insbesondere liegt die von der Revision geltend gemachte Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) nicht vor. Dieser Verfassungsgrundsatz enthält nach der auch vom Bundessozialgericht (BSG) anerkannten ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) lediglich ein Willkürverbot: Der Gesetzgeber darf innerhalb eines ihm allerdings vorbehaltenen weiten Ermessensspielraums weder wesentlich Gleiches willkürlich ungleich noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich behandeln (vgl. dazu BSG 7, 206, 208 und 26, 160 ff, je mit weiteren Nachweisen). Ein Verstoß gegen dieses Willkürverbot ist hier nicht ersichtlich. Die Kürzung betrifft nur das vorzeitige Altersgeld. Dieses hat im Ganzen nur Ausnahmecharakter; zwar

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

nicht, was die Leistungshöhe, wohl aber, was das Alter der Berechtigten und die Anzahl der erforderlichen Beiträge anlangt. Für seine Gewährung genügen schon 60 Beiträge, während sonst regelmäßig 180 Beiträge erforderlich sind. Es leuchtet ein, daß der Gesetzgeber bei einer solchen Vergünstigung in besonderem Maße eine Doppelversorgung aus öffentlichen Mitteln ausschließen will (vgl. auch §§ 33 Abs. 7, 34 Abs. 3 GAL). Die Kürzungsanordnung erfasst dabei völlig gleichmäßig Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes, die zugleich entweder eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten. Dieser Personenkreis ist nach der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens auf das lediglich einen Bargeldzuschuß darstellende Altersgeld nicht in gleicher Weise angewiesen wie jene Altenteilhaber, denen keine derartige Doppelversorgung zusteht. Das rechtfertigt eine unterschiedliche Behandlung um so mehr, als die Kürzungsanordnung das vorzeitige Altersgeld höchstens bis zur Hälfte erfasst; die Differenzierung entbehrt mithin nicht eines sachlich einleuchtenden Grundes, sie ist vielmehr sinnvoll. Ein Verstoß gegen Art. 3 GG scheidet deshalb aus; die von der Revision angefochtene gesetzliche Regelung ist nicht willkürlich.

Entgegen der Auffassung des Klägers ändert hieran nichts die Tatsache, daß ein Beamter, der eine Rente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, seine Pension unter Umständen ungekürzt erhält. Das Beamtenruhegehalt unterscheidet sich von dem landwirtschaftlichen Altersgeld schon der rechtlichen Struktur nach; es ist ein Ausfluß der dem Staat obliegenden Pflicht zu angemessener Alimentation

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

seiner Bediensteten. Demgegenüber entspringt das Altersgeld des Altenteilers einem öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnis, denn die landwirtschaftliche Altershilfe gehört ihrer Rechtsnatur nach in den eigentlichen Bereich der deutschen Sozialversicherung; ebenso wie deren andere Zweige gewährt auch sie einen echten sozialen Versicherungsschutz gegen bestimmte Lebensereignisse für einen berufsständisch fest umrissenen Personenkreis (BSG SozR Nr. 1 zu § 27 GAL 1963). Diese offensichtliche strukturelle Verschiedenheit rechtfertigt eine Differenzierung.

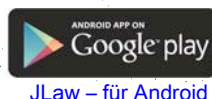
Ein Verstoß gegen Art. 14 GG liegt entgegen der Auffassung des Klägers hier auch nicht vor. Die Revision übersieht insoweit, daß in der Altershilfe für Landwirte keine ausgesprochene Gegenseitigkeit von Beitrag und Leistung besteht; einerseits wird nach dem GAL nicht in jedem Fall, in dem Beiträge entrichtet sind, auch Altersgeld gewährt; andererseits steht Altersgeld im Hinblick auf den agrarpolitischen Zweck des Gesetzes, eine rechtzeitige Hofübergabe zu erleichtern, vielfach auch dann zu, wenn keine Beiträge entrichtet worden sind (§§ 33 ff GAL). Auch werden die Leistungen der landwirtschaftlichen Altershilfe, die sich im übrigen nicht in der Gewährung von Altersgeld erschöpfen, sondern beispielsweise auch stationäre Heilbehandlung umfassen, überwiegend nicht aus Beiträgen, sondern aus Zuschüssen des Bundes finanziert. Außerdem ist zu beachten, daß die Gliederung der deutschen Sozialversicherung in mehrere selbständige Versicherungszweige vielfach dazu führt, daß getrennt erwachsende Leistungsansprüche sich häufen können. Eine solche Anhäufung von Leistungen ist aber sozialpolitisch insbesondere dann unerwünscht, wenn alle Leistungen - wie hier - wirtschaftlich gesehen demselben Zweck dienen: das vorzeitige Altersgeld soll als Bar-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

geldzuschuß den Bargeldbedarf des Altenteilers decken; die Renten der Sozialversicherung und beamtenrechtliche Versorgungsbezüge sollen in der Regel den gesamten Unterhaltsbedarf decken. Die Beschränkung einer solchen Doppelterversorgung aus öffentlichen Mitteln ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden; wie der Gesetzgeber sie vornimmt, unterliegt weitgehend seiner Gestaltungsfreiheit (BVerfG SozR Nr. 18 zu Art. 14 GG - Ab 16 ff -). Der Kläger nimmt deshalb auch zu Unrecht an, die hier in Betracht kommende Kürzungsanordnung des § 4 Abs. 5 GAL dürfe Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen nur insoweit erfassen, als sie nicht auf freiwilliger Beitragsentrichtung beruhen. Eine derartige Einschränkung enthält das Gesetz nicht; entgegen der Auffassung des Klägers kann sie im Wege der Auslegung um so weniger vorgenommen werden, als der Gesetzgeber derart gravierende Einschränkungen - wie beispielsweise § 115 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) zeigt - ausdrücklich auszusprechen pflegt.

Unzutreffend ist schließlich die Auffassung des Klägers, er werde durch die Kürzungsanordnung dafür benachteiligt, daß er seine Alterssicherung durch freiwillige Beitragsentrichtung zur sozialen Rentenversicherung angestrebt habe, statt sein Geld auf die Sparkasse zu bringen. Der Kläger übersieht insoweit, daß die Leistungen der Sozialversicherung nicht nur an die Beitragszahlung anknüpfen, sondern weitgehend auch an bestimmte persönliche Verhältnisse, also auch soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Der versicherungsmäßige Risikoausgleich wird hier mit einem sozialen Ausgleich innerhalb der Versichertengemeinschaft verbunden (vgl. Bogs, Verhandlungen des 43. Dt. Juristentages, 1960, Bd. II Seite 68). Wer sich freiwillig dieser Gemeinschaft anschließt - wie das der Kläger getan zu haben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

behauptet -, kann das naturgemäß nur in den Formen und mit den Möglichkeiten tun, die das System der Sozialversicherung bietet; er muß deshalb die insoweit gegebenen Unterschiede zu privatrechtlichen Versicherungs- und sonstigen Geldanlage-möglichkeiten zwangsläufig in Kauf nehmen.

Nach alledem ist die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichts-gesetzes - SGG -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

